



# ***Satzung***

*Stand:2018*

## Präambel

Der Verein ist organisatorisch und in seinen Zielen eng mit der Bundesvereinigung der Prüfsachverständigen für Bautechnik e.V. (BVPI) verbunden.

## § 1

### Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Bau-Überwachungsverein (BÜV) e. V.“. Er hat seinen Sitz in Berlin, die Eintragung in das Vereinsregister ist in Hamburg.

## § 2

### Vereinszweck

Der Verein hat als Ziel und Zweck,

1. die auf dem Gebiet der bautechnischen Prüfung oder Überwachung außerhalb der Bauaufsicht Tätigen als Sachverständige zu betreuen und deren Belange zu koordinieren.
2. die folgenden Grundsätze seiner Mitglieder zu fördern und nach außen zu tragen:
  - a. Qualität der Planung und der Ausführung im ganzheitlichen Sinne. Befolgung der anerkannten Regeln der Technik
  - c. Nachhaltigkeit
  - d. Wirtschaftlichkeit
  - e. Verbraucherschutz
3. die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder zu fördern und einen Erfahrungsaustausch zu unterstützen.
4. den Kontakt zu öffentlichen Dienststellen und Institutionen mit folgenden Schwerpunkten zu pflegen:
  - a. Beratung hinsichtlich des bautechnischen Prüfwesens und technischer sowie rechtlicher Regelungen.

- b. Beschreibung erforderlicher Qualifikationsmerkmale der Sachverständigen.
  - c. Beteiligung bei der Erarbeitung und Fortschreibung der technischen Regelwerke und einschlägiger Normen.
5. Öffentlichkeitsarbeit zur Förderung der Vereinszwecke mit folgenden Schwerpunkten zu betreiben:
    - a. Information der und Kommunikation mit den Mitgliedern.
    - b. Informationssystem für Betreiber, Errichter und Hersteller von baulichen Anlagen sowie den zuständigen öffentlichen Dienststellen.
  6. die förmliche (Zertifizierung, Akkreditierung etc.) und informelle (gesellschaftliche) Anerkennung seiner Mitglieder zu fördern.
  7. zur Förderung der Zusammenarbeit mit anderen technischen Disziplinen und Organisationen Mitglied im Deutschen Institut für Prüfung und Überwachung e.V. (DPÜ) zu sein.
  8. ausschließlich und unmittelbar Gemeinnützigkeit im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und keine eigenwirtschaftlichen Ziele zu verfolgen.

## § 3

### Mitgliedschaft

1. Mitglied im Verein können auf Antrag folgende Personen werden:
  - a. Bauingenieure, die als Prüfsachverständiger für Bautechnik oder mit einer gleichwertigen Qualifikation anerkannt sind oder deren Anerkennung altershalber erloschen ist.
  - b. Inhaber und Mitarbeiter eines Ingenieurbüros.
  - c. Mitarbeiter von Hochschulen sowie Mitarbeiter von unmittelbaren Verwaltungseinheiten von Bund, Län-

dern und Kommunen, die ein ingenieur- oder naturwissenschaftliches Studium abgeschlossen haben und Tätigkeiten auf dem Gebiet des bautechnischen Prüfwesens oder der bautechnischen Überwachung ausüben.

- d. Mitarbeiter von juristischen Personen des Öffentlichen Rechts und des Privatrechts, die ein ingenieur- oder naturwissenschaftliches Studium abgeschlossen haben und Tätigkeiten auf dem Gebiet des bautechnischen Prüfwesens oder der bautechnischen Überwachung ausüben.
2. Über die Aufnahme als Mitglied sowie bei Abweichungen zu 1.a., 1.b., 1.c. und 1.d. entscheidet allein der Vorstand.
3. Personen nach §3 (1b) müssen eine besondere Qualifikation für ihren Aufgabenbereich nachweisen. Hierzu zählt insbesondere eine entsprechende Berufserfahrung mit entsprechenden praktischen Anteilen (Bauleitung bzw. Bauwerksüberwachung). Dies ist vom Antragsteller durch von ihm bearbeitete Projekte nachzuweisen. Gegebenenfalls ist der Vorstand berechtigt, in einer mündlichen Anhörung Qualifikation oder Unterlagen zu hinterfragen. Bei Personen nach §3 spricht der Arbeitskreis eine Beurteilung gegenüber dem Vorstand aus.

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beitrag**

1. Die Mitglieder unterstützen die Vereinszwecke und die Aufgaben des Vereins.  
Sie sind bei der Mitgliederversammlung berechtigt, Anträge zu stellen und abzustimmen.  
Um den Verein und seine Ziele in der Öffentlichkeit erkennbar zu machen, sind die Mitglieder gehalten, Tätigkeiten im Zusammenhang mit den

Vereinsaufgaben als solche zu kennzeichnen.

2. Die Mitglieder verpflichten sich, den gemäß Beitragsordnung festgesetzten Beitrag zu entrichten. Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.  
Mitarbeiter von Hochschulen sowie Mitarbeiter unmittelbarer Verwaltungseinheiten von Bund, Ländern und Kommunen zahlen keinen Beitrag.  
Selbstständige und Büroinhaber zahlen den vollen Jahresbeitrag. Angestellte des Selbständigen/Büroinhabers sowie Mitarbeiter von juristischen Personen des Öffentlichen Rechts und des Privatrechts entrichten gemäß Beitragordnung einen gestaffelten Beitrag. Näheres regelt die Beitragsordnung.

#### **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Entfall der Voraussetzungen zur Mitgliedschaft.
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand und wird mit dem Ende des Geschäftsjahres rechtswirksam, in dem er mitgeteilt wurde. Der Jahresbeitrag ist für das volle Geschäftsjahr zu entrichten.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn dieses seine Pflichten dem Verein gegenüber beharrlich nicht erfüllt oder sonst das Ansehen oder die Belange des Vereins schädigt. Der Betroffene ist zuvor anzuhören.
4. Mit dem Ende der Mitgliedschaft gemäß Absatz 1 erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds gegenüber dem Verein.

Sämtliche in Händen des Mitglieds befindlichen Gegenstände des Vereins

(z.B. Siegel und Urkunden) sind zurück zu geben.

5. Die Mitgliedschaft endet außerdem, wenn ein Mitglied seiner Beitragsverpflichtung nach Erhalt der zweiten Mahnung nicht binnen zwei Wochen nachkommt. In diesem Fall stellt der Vorstand das Ende der Mitgliedschaft fest.

## **§ 6 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Arbeitskreise
- d. das Ehrengericht

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und zuständig für:
  - a. die Wahl des Vorstandes
  - b. die Entlastung des Vorstandes
  - c. die Genehmigung des Haushaltsplanes
  - d. die Entscheidung über die Beitragshöhe
  - e. die Entscheidung über die zur Mitgliederversammlung gestellten Anträge
  - f. Satzungsänderungen
  - g. Auflösung des Vereins
  - h. die Wahl der Kassenprüfer, deren Amtszeit synchron der des Vorstandes ist
  - i. die Wahl der Mitglieder des Ehrengerichts

2. Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Mitgliederversammlung.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alle 2 Jahre durch den Vorstand einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand oder auf Antrag eines Viertels der Mitglieder einberufen werden.
4. Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind vom Vorstand mindestens vier Wochen vorher schriftlich (postalisch oder auf elektronischem Wege) den Mitgliedern bekannt zu geben.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
6. Anträge zur Tagesordnung müssen 10 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.
7. Beschlüsse betreffend Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Mitglieder. Im Übrigen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern gesetzlich oder in der Satzung nicht andere Mehrheiten zwingend vorgeschrieben sind. Die Auflösung des Vereins ist gesondert geregelt.
8. Für die Neuwahl des Vorstandes hat ein von der Mitgliederversammlung für die Durchführung der Wahl Beauftragter bei ihm eingegangene schriftliche Wahlvorschläge sowie Vorschläge des bisherigen Vorstandes der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
9. Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen. Beantragen jedoch mindestens 10 Mitglieder geheime Wahl oder Abstimmung, so ist dem stattzugeben.
10. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die das Ergebnis wiedergibt. Die Niederschrift

ist vom Vorsitzenden und dem Protokollanten zu unterzeichnen.

11. Nur anwesende Mitglieder sind stimmberechtigt, Stimmübertragung ist nicht zulässig.

## § 9

### Vorstand

1. Der Vorstand leitet den Verein.  
Er besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern.
2. Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf vier Jahre in der Mitgliederversammlung. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorsitzende beruft Sitzungen des Vorstandes nach Bedarf oder auf Antrag ein und leitet die Versammlungen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
4. Über Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen.
5. Der Vorsitzende und die Stellvertreter sind jeweils i. S. v. § 26 BGB einzeln vertretungsberechtigt.
6. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Auslagen für Reise und Unterkunft werden auf Nachweis erstattet.

## § 10

### Arbeitskreise

Die fachspezifische Arbeit des Vereins findet vorrangig in themen- oder fachbereichsbezogenen Arbeitskreisen statt.

Dabei dienen die Arbeitskreise

- a. insbesondere der Erarbeitung von technischen Regeln sowie von Prüf- und Überwachungsgrundsätzen,
- b. der Mitbearbeitung (im Sinne von Prüfung, Kommentierung und Verbes-

serung) von Regelwerken und Regelwerksentwürfen,

- c. der Entwicklung und Anwendung von QM-Systemen für die in den Arbeitskreisen behandelten Themengebiete sowie die Vorbereitung der Zertifizierung und Akkreditierung in Zusammenarbeit mit den hierfür assoziierten Organisationen.
- d. der Aus- und Weiterbildung.

## § 11

### Ehrengericht

1. Das Ehrengericht besteht aus 4 für eine Amtszeit von 6 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählten Vereinsmitgliedern. Sie dürfen nicht gleichzeitig dem Vereinsvorstand angehören. Ein weiteres Mitglied des Ehrengerichtes, das Volljurist sein muss, wird vom Vorstand für dieselbe Amtszeit bestellt und zum Vorsitzenden des Ehrengerichtes ernannt. Wiederwahl oder erneute Bestellung ist möglich.
2. Die Mitglieder des Ehrengerichtes wählen einen Stellvertreter des Vorsitzenden.
3. Die Mitglieder des BÜV unterstellen sich für alle mit ihrer Mitgliedschaft im BÜV zusammenhängenden Streitigkeiten deren ausschließlicher Ehrengerichtsbarkeit.
4. Die Entscheidung des Ehrengerichtes ist endgültig.
5. Auf Anrufung eines Mitgliedes oder des Vorstandes kann das Ehrengericht auch wegen vereinsschädigenden Verhaltens eines Mitgliedes Vereinsstrafen verhängen. Das Ehrengericht kann je nach Schwere des Satzungsverstoßes auch den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen.
6. Das Ehrengericht gibt sich eine Geschäftsordnung. Es hat für Verfahren gemäß Abs. 3 die grundlegenden Bestimmungen der Zivilprozessordnung und für Verfahren nach Abs. 5

die grundlegenden Bestimmungen der Strafprozessordnung zu beachten. Das Ehrengericht entscheidet auch über die Kosten seines Verfahrens.

## § 12

### Haushalt und Jahresabschluss

Der Geschäftsführer verwaltet die Beiträge der Mitglieder und die sonstigen Zuwendungen an den Verein.

Der Haushalt mit Einnahmen und Ausgaben sowie einem Etatvorschlag ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Der Jahresabschluss wird durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Diese haben das Ergebnis ihrer Prüfung der Mitgliederversammlung zwecks Entscheidung über die Entlastung des Vorstands vorzustellen.

## § 13

### Geschäftsstelle

1. Die Geschäftsstelle gibt sich eine Geschäftsordnung.
2. Die Geschäftsstelle führt die Aufgaben, die ihr der Vorstand übertragen hat, verantwortlich aus.
3. Der Leiter der Geschäftsstelle ist der Geschäftsführer des Vereins. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstands und den Mitgliederversammlungen beratend teil.
4. Die Tätigkeiten der Geschäftsstelle können einer anderen Organisation im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages übertragen werden.

## § 14

### Auflösung des Vereins

1. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist besonders auf die beabsichtigte Abstimmung hinzuweisen.

2. Der Verein kann bei der ersten Abstimmung durch die ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden, sofern die Hälfte aller Mitglieder eine gültige Stimme abgegeben haben.
3. Bei einer zweiten Abstimmung innerhalb eines Jahres reicht zur Auflösung eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
4. Nach Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen gemeinnützigen Zwecken auf dem Gebiet der technischen Wissenschaften zugeführt.
5. Der Vorstand hat nach erfolgtem Beschluss über die Auflösung die Löschung des Vereins beim zuständigen Amtsgericht zu beantragen.

München, den 15.11.2018

Der Vorsitzende